

# **Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen der Gemeinde Lindlar - Offene Ganztagschule (OGS) -**

## **1. Rechtliche Grundlagen**

- 1.1 Die gesetzlichen Regelungen für den Betrieb der Offenen Ganztagschule, nachfolgend OGS genannt – sind insbesondere die drei Erlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder über die Offene Ganztagschule im Primarbereich:
- „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003 i.d.F. vom 02.02.2004,
  - „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 i.d.F. vom 02.02.2004 und
  - „Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.05.2003 i.d.F. vom 02.02.2004
- 1.2 Die oben genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Beschluss des Rates der Gemeinde Lindlar vom 16.03.2005 über die Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder bilden die Grundlage für die Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen der Gemeinde Lindlar.

## **2. Anforderungsprofil**

- 2.1 Die Ergänzung der Grundschulen durch ein außerunterrichtliches Angebot hat zum Ziel, die für Grundschul Kinder bisher getrennt erbrachten Leistungen
- Unterricht,
  - Betreuung,
  - schulische Förderung,
  - soziale Förderung,
  - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung,
  - familienergänzende Hilfen
- unter dem Dach der Grundschule zusammenzuführen und daraus schrittweise auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts eine Einheit von Bildung, Erziehung und Betreuung zu schaffen.
- 2.2 Dabei geht es zum einen darum, in der Grundschule gute Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder durch Erziehung, Bildung und Betreuung zu schaffen. Zum anderen geht es darum, durch eine gesicherte Betreuung der Kinder für die Eltern einen verlässlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.
- 2.3 Das außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen ist zusammen mit dem Unterrichtsangebot durch folgende Merkmale gekennzeichnet:
- Es werden entsprechend dem vor Ort bestehenden Bedarf für die Grundschul Kinder vorbehaltlich der Schaffung der sachlichen und finanziellen Umsetzbarkeit ausreichend Plätze im außerunterrichtlichen Angebot bereitgestellt.

- Das außerunterrichtliche Angebot wird zwischen der Schule, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Kooperationspartner abgestimmt.
- Im Rahmen der Öffnungszeiten von Schulbeginn bis 16.30 Uhr deckt das außerunterrichtliche Angebot von montags bis freitags die Zeit von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr ab.
- In der unterrichtsfreien Zeit wird für die Kinder ein qualifiziertes Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.
- Den Kindern stehen verlässliche Bezugspersonen als Ansprechpartner/innen zur Seite.
- Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt, erhalten Hausaufgabenhilfe und können aus einem vielfältigen Freizeitangebot wählen; bei der Ausgestaltung des Freizeitangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf auch Angebote ortsansässiger Vereine, Institutionen und Einrichtungen einbezogen.

2.4 Um dem Anforderungsprofil gerecht werden zu können, sind für das außerunterrichtliche Angebot geeignete Räume und das erforderliche Personal bereitzustellen.

### **3. Trägerschaft**

3.1 Das außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen der Gemeinde Lindlar wird von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und/oder anderen gemeinwohlorientierten Partnern bereitgestellt, mit denen eine Kooperationsvereinbarung für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen wird.

3.2 Über die Auswahl des/der Kooperationspartner(s) entscheidet der Schulausschuss der Gemeinde Lindlar in Abstimmung mit der jeweiligen Schule und dem Jugendhilfeträger.

### **4. Kooperationsvereinbarung**

4.1 In den Kooperationsvereinbarungen, die zwischen dem Kooperationspartner, der jeweiligen Grundschule nach Beschluss der Schulkonferenz, vertreten durch die Schulleitung, und der Gemeinde Lindlar abgeschlossen werden, sind die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit geregelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien und damit die Regelungen des Landes über die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“.

4.2 In der Vereinbarung

- sollen die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder benannt werden; grundsätzlich sind Schulprogramm und Konzeption für das außerunterrichtliche Angebot weiterzuentwickeln und aufeinander abzustimmen,
- werden die Räume benannt, die für das außerunterrichtliche Angebot in der Schule bereitgestellt werden, die gemeinsam / umschichtig vom Kooperationspartner und der Schule genutzt werden und die dem Kooperationspartner außerhalb der Schule zur Verfügung gestellt werden,

- wird die Grundlage geschaffen, um bei der Gestaltung des außerunterrichtlichen Angebots weitere Partner einzubeziehen,
- sollen Absprachen über besondere schulische Fördermaßnahmen getroffen werden,
- soll festgelegt werden, welche Betreuungszeiten durch die Schule und welche durch den Kooperationspartner abgedeckt werden,
- müssen die Laufzeit und die Kündigungsklausel festgelegt werden; ebenso sollte die Vereinbarung eine Klausel enthalten, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.

## 5. Mitwirkung

5.1 Die Lehrerkonferenzen sollen das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote zu Beratungen zum Ganztagskonzept einbeziehen.

5.2 Alle Schulmitwirkungsorgane können von dieser Möglichkeit bei Bedarf ebenfalls Gebrauch machen.

## 6. Aufnahme der Kinder

6.1 Das außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen der Gemeinde Lindlar ist offen für alle Kinder der betreffenden Schule, entsprechend der gesetzmäßig festgelegten Gruppengröße. Die Entscheidung über die Auswahl der Kinder trifft die Schulleitung; dabei dürfen die Einkommensverhältnisse der Eltern nicht ausschlaggebend sein.

6.2 Die Aufnahme der Kinder in das außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn durch Fluktuation in der Gruppe Plätze frei werden.

6.3 Der Schulträger schließt mit den Eltern für jedes Kind, dass das außerunterrichtliche Angebot besuchen soll, einen Betreuungsvertrag mit folgenden Regelungen ab:

Der Vertrag

- enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Aufnahmedatum der Kinder, Name und Anschrift der Eltern, sowie die vereinbarte Betreuungszeit
- enthält die Regelungen über die Erhebung von Elternbeiträgen
- gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem neuen Schuljahr) zu den für die jeweilige Schule festgelegten Öffnungszeiten
- verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres von den Eltern gekündigt wird, soweit im Folgejahr auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterführung des außerunterrichtlichen Angebotes vorliegen
- endet automatisch mit Abschluss der Grundschulzeit und bei Schulwechsel.

Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern ist im laufenden Schuljahr nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).

Eine Kündigung des Vertrages durch den Schulträger ist nur in Ausnahmefällen nach Anhörung der Schulleitung und des Kooperationspartners möglich.

## **7. Öffnungszeit und Betreuungszeiten**

7.1 Das außerunterrichtliche Angebot endet frühestens um 15.00 Uhr, spätestens um 16.30 Uhr. Dabei deckt die Schule in der Regel die Zeit von Schulbeginn bis mindestens 11.30 Uhr ab.

7.2 Zwischen Weihnachten und Neujahr, für drei Wochen in den Schulferien sowie an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen ist die Schule einschließlich ihres außerunterrichtlichen Angebots geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Schulträger werden die Schließungswochen in den Schulferien terminiert.

## **8. Investitionskosten (Bau- und Einrichtungskosten)**

8.1 Aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ stellt das Land Nordrhein-Westfalen bis 2007 Investitionsmittel für die Einrichtung außerunterrichtlicher Angebote an Grundschulen bereit. Für je 25 Kinder sind dies:

- 80.000 € für Neubau, Umbau, Erweiterung, Renovierung und ggf. auch Erwerb von geeigneten Räumen aller Art für Unterrichts-, Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Kindern sowie für Arbeits- und Aufenthaltszwecke von Lehrerinnen und Lehrern und des weiteren an Ganztagschulen tätigen Personals.
- 10.000 € für die Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Kinder.
- 25.000 € für Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln wie Sport- und Spielgeräten, Hardware, Musikinstrumenten, Geräten und Materialien für naturwissenschaftliche Experimente, Software, Bücher, Medien, Freiarbeits- und Selbstlernmaterialien.

8.2 Die Landesförderung entspricht 90 % der Gesamtkosten. Von der Gemeinde Lindlar ist ein 10%iger Anteil durch unbare Dienstleistung (z.B. eigenen Personaleinsatz und/oder Mitteln aus der Schulpauschale) aufzubringen.

8.3 Da der Mittelbedarf für Baumaßnahmen an den einzelnen Grundschulen sehr unterschiedlich ist, macht die Gemeinde Lindlar von der Möglichkeit Gebrauch, Mittel für Baumaßnahmen zwischen den Schulen zu verschieben.

8.4 Die Gemeinde Lindlar bewirtschaftet die Mittel für Baumaßnahmen, für die Herrichtung der Außenanlagen und für die Ausstattung im Einvernehmen mit der Schule und dem Kooperationspartner. Die Gemeinde kann den jeweiligen Kooperationspartner mit der Durchführung der Maßnahmen betrauen.

## **9. Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)**

9.1 Die Landesförderung für den Betrieb der OGS beträgt zurzeit 615 € pro Schüler/in und 205 €, wenn die Schule auf den Lehrerstellenanteil von 0,1 Stellen pro Gruppe verzichtet. Um die Finanzierung des Angebots sicherstellen zu können, wird der Lehrerstellenanteil kapitalisiert.

9.2 Der vom Schulträger zu erbringende jährliche Anteil von 410 € pro Schüler wird durch Elternbeiträge finanziert.

9.3 Die Finanzierung des Betriebs der OGS muss in der Gemeinde Lindlar kostenneutral dargestellt werden, weil sich die Gemeinde zurzeit in der Haushaltssicherung befindet.

## **10. Elternbeiträge**

10.1 Die Elternbeiträge werden sozial gestaffelt. Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist die „Satzung der Gemeinde Lindlar über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Der Kooperationspartner ist berechtigt, bei den Eltern ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.

10.3 Der Kooperationspartner ist in Ausnahmefällen berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) auf die Eltern umzulegen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 15.12.2005 in Kraft.

Lindlar, den .....

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister